

**Az.: 766.0007/17/1.2.2.2**

Immissionsschutz

Bekanntmachung der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 S. 3f UVPG des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG).

Die Firma Vollgas Bioenergie GmbH & Co. KG, Wittighöfer Straße 71, 32657 Lemgo, beantragt die wesentliche Änderung der vorhandenen Biogasanlage gemäß §§ 16/19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) durch die Errichtung und den Betrieb eines zweiten motorischen Blockheizkraftwerkes (BHKW) am Standort 32657 Lemgo, Gemarkung Leese, Flur 4, Flurstück 159. Das beantragte Vorhaben unterliegt (zusammen mit dem bereits vorhandenen BHKW) dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvorbehalt nach § 4 des BImSchG i. V. m. Nr. 1.2.2.2 V des Anhangs zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV).

Die Anlage ist in der Anlage 1 des UVPG (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) unter der Nr. 1.2.2.2 Spalte 2 als Anlage genannt, für die im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 S. 3f UVPG zu prüfen ist, ob nach den in der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange wurde festgestellt und entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, sodass gem. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 S. 4 UVPG keine UVP-Pflicht besteht. Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Hier war insbesondere die Lage in der Nähe des Naturschutzgebietes „Ilse“ (östlich des Anlagenstandortes) zu berücksichtigen. Da sich durch das Vorhaben (sog. „Flex-BHKW“) die jährlichen Emissionen insgesamt nicht erhöhen, ist ein im Vergleich zu der vorhandenen Gesamtanlage zusätzlicher Eintrag von Luftschadstoffen hier nicht zu besorgen.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 S. 1ff UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Dieser Text ist auch auf der Internetseite des Kreises Lippe ([www.kreis-lippe.de](http://www.kreis-lippe.de)) unter: „Natur und Umwelt → Immissionsschutz → Amtliche Bekanntmachungen“ abrufbar.

Im Auftrag  
gez. Depping